

## III

(Vorbereitende Rechtsakte)

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

### 494. PLENARTAGUNG DES EWSA VOM 10./11. DEZEMBER 2013

#### **Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union**

(COM(2013) 522 final — 2013/0248 (COD))

(2014/C 170/07)

Berichterstatter: **Dimitris DIMITRIADIS**

Die Europäische Kommission und das Europäische Parlament beschlossen am 5. September 2013 bzw. am 10. September 2013, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 175 AEUV um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

*Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union*

COM(2013) 522 final — 2013/0248 (COD).

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt nahm ihre Stellungnahme am 14. November 2013 an.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 494. Plenartagung am 10./11. Dezember 2013 (Sitzung vom 10. Dezember) mit 153 gegen 3 Stimmen bei 4 Enthaltungen folgende Stellungnahme:

#### 1. Schlussfolgerungen

1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) erachtet die bisherige Funktionsweise des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) <sup>(1)</sup>, dessen Errichtung er von Anfang an unterstützt hat, grundsätzlich als positiv <sup>(2)</sup>.

1.2 Nach Ansicht des EWSA muss die Verordnung 2012/2002 zur Funktionsweise des Solidaritätsfonds der Europäischen Union unverzüglich einer längst überfälligen Änderung unterzogen werden <sup>(3)</sup>. Er unterstützt die diesbezüglichen Anstrengungen der Kommission, auch wenn der neue Vorschlag besonders konservativ ist, wie dies auch das Europäische Parlament feststellte <sup>(4)</sup>.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002, ABl. L 311 vom 14.11.2002.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme des EWSA zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, ABl. C 61 vom 14.3.2003, S. 187-188.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des EWSA zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, ABl. C 28 vom 3.2.2006, S. 69.

<sup>(4)</sup> Bericht des Europäischen Parlaments über den Solidaritätsfonds der Europäischen Union, seine Umsetzung und seine Anwendung, C2012/2075, A7-0398/2012, 20.12.2012.

1.3 Der EWSA ist der Meinung, dass der Rat mit seiner Ablehnung des Kommissionsvorschlags<sup>(5)</sup> von 2005 die Gelegenheit verpasste, die Funktionsweise des Fonds auf neue Grundlagen zu stellen.

1.4 Nach Ansicht des EWSA müssen alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um den Verwaltungsaufwand bei der Funktionsweise des EUSF zu reduzieren und die Verfahren zu beschleunigen<sup>(6)</sup>.

1.5 Der EWSA ist mit den im neuen Vorschlag für eine Verordnung<sup>(7)</sup> vorgeschlagenen Änderungen einverstanden, als da sind die Einführung von Vorschusszahlungen, die Spezifizierung der Begriffe „Katastrophen größeren Ausmaßes“ und „außergewöhnliche regionale Katastrophen“ sowie die Ergreifung von Maßnahmen gegenüber den Mitgliedstaaten, die bei der Prävention von Katastrophen nicht die gebotene Sorgfalt walten lassen.

1.6 Der EWSA ist der Meinung, dass die EU trotz der finanziell besonders schwierigen Phase, die sie gegenwärtig durchläuft, höhere Beträge für die Funktionsweise des EUSF veranschlagen muss für den bedauerlichen Fall, dass eine Katastrophe besonders großen Ausmaßes eintritt.

1.7 Der EWSA vertritt die Ansicht, dass die Bedingungen für die Funktionsweise des EUSF vollkommen transparent sein sollten, damit der Fonds keine überzogenen Erwartungen weckt oder zum Spielball der Politik wird, aber auch, um die leidgeprüfte Bevölkerung nicht zu enttäuschen.

1.8 Nach Einschätzung des EWSA sind Instrumente wie der Fonds eine ausgezeichnete Gelegenheit für die EU, ihre Einheit und Solidarität unter Beweis zu stellen — vorausgesetzt, sie werden in angemessener Weise verwendet und die unternommenen Anstrengungen und Hilfsleistungen werden den Bürgerinnen und Bürgern Europas vermittelt.

1.9 Der EWSA meint, dass im Rahmen der vorgesehenen Tätigkeiten des Fonds auch Katastrophen berücksichtigt werden müssen, die plötzlich infolge des „Treibhauseffekts“ und des Klimawandels allgemein auftreten, aber auch solche, die auf Terrorakte zurückzuführen sind.

1.10 Der EWSA stellt sich die Frage, weshalb die Schwellenwerte für die Einstufung einer Katastrophe als Katastrophe „größeren Ausmaßes“ auf einem so hohen Niveau gehalten werden müssen, dass der Fonds gezwungen ist, seine Mittel nur in Ausnahmefällen und unter Anwendung seiner Ausnahmebestimmungen einzusetzen. Er ist der Ansicht, dass die Mindestschwellen der entsprechenden Beträge, die in Bezug auf den Umfang der festgestellten Schäden genannt werden, besonders hoch sind und gesenkt werden müssen.

1.11 Die Subsidiaritätsklausel, die der Rat strikt anwendet, ist ein Hemmschuh und erschwert die Anstrengungen der Kommission beträchtlich. Der EWSA fordert eine flexiblere Anwendung der Bestimmung.

1.12 Der EWSA ist der Ansicht, dass es in einigen Fällen möglich gewesen bzw. nach wie vor möglich wäre, Katastrophen größeren Ausmaßes zu verhindern, wenn vorhandene europäische Mechanismen und Mittel sowie bestehende technologische Kenntnisse eingesetzt worden wären bzw. würden.

1.13 Er unterschreibt die Anwendung des Verursacherprinzips.

1.14 Er stellt fest, dass Katastrophen größeren Ausmaßes in den letzten Jahren in Europa leider stark zugenommen haben.

1.15 Er ruft die Mitgliedstaaten dazu auf, ihre internen Verfahren und Funktionsweisen zu verbessern, um der Kommission die Arbeit dadurch zu erleichtern, dass ihr rechtzeitig die notwendigen Informationen bereitgestellt werden, die zuverlässig, belastbar und stichhaltig sein müssen.

1.16 Er ist der Meinung, dass die Frist von neun bis zwölf Monaten für die Auszahlung der Beiträge äußerst lang und dem Ziel der sofortigen Nothilfe nicht dienlich ist.

1.17 Der EWSA hält es für notwendig, Regeln für die Publikmachung und Förderung der Arbeit des EUSF festzulegen, um sie den Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen.

---

<sup>(5)</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, COM(2005) 108 final, 6.4.2005.

<sup>(6)</sup> Stellungnahme des EWSA zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Die Zukunft des Solidaritätsfonds der Europäischen Union“, ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 52.

<sup>(7)</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, COM(2013) 522 final, 25.7.2013.

## 2. Einleitung

2.1 Der EUSF wurde 2002 nach den Flutkatastrophen in Mittel- und Nordeuropa mit dem Ziel errichtet, den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern bei Naturkatastrophen größeren Ausmaßes subsidiäre Hilfe für die Wiederherstellung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens in den betroffenen Gebieten zu leisten.

2.2 Der EUSF wurde im Wege von Eilverfahren geschaffen, als die EU erkannte, dass sie zwar über beträchtliche Mittel für die Bewältigung von Naturkatastrophen auf der ganzen Welt, nicht jedoch über die geeigneten Instrumente verfügte, um ähnlichen Katastrophen auf ihrem Gebiet oder in den Beitrittsländern zu begegnen.

2.3 Seit seiner Gründung ist der EUSF in vielen Fällen zur Zufriedenheit tätig geworden. Es sind allerdings auch einige organisatorische und bürokratische Funktionsstörungen aufgetreten, die die Kommission mit dem Verordnungsvorschlag von 2005, der trotz der positiven Meinung des Europäischen Parlaments auf die Ablehnung des Rates stieß, beheben wollte.

2.4 Die jährliche Haushaltsobergrenze des Fonds beträgt 1 Mrd. EUR, wobei sich dieser Betrag bisher als ausreichend erwiesen hat.

## 3. Die geltende Verordnung zur Funktionsweise des Fonds

3.1 Die geltende Verordnung zur Errichtung des EUSF umfasst die folgenden wichtigsten Bestimmungen:

3.1.1 Der Fonds wurde geschaffen, um die Mitgliedstaaten und die Beitrittsländer bei Katastrophen größeren Ausmaßes zu unterstützen und es der EU zu ermöglichen, rasch und effizient zu handeln.

3.1.2 Er erstreckt sich auf die Mitgliedstaaten sowie die Länder, die Beitrittsverhandlungen aufgenommen haben.

3.1.3 Der EUSF ist ein ergänzendes Instrument und stellt subsidiäre Hilfe für die Refinanzierung dringend notwendiger Tätigkeiten bereit.

3.1.4 Es wird ausdrücklich festgelegt, dass die Hauptaspekte der von ihm abgedeckten Katastrophen größeren Ausmaßes die Lebensbedingungen, die natürliche Umwelt und die Wirtschaft betreffen.

3.1.5 Als „Katastrophe größeren Ausmaßes“ gilt eine Katastrophe, die erheblichen Schaden in finanzieller Höhe oder ausgedrückt in einem Prozentsatz des Bruttonationaleinkommens (BNE) verursacht<sup>(8)</sup>.

3.1.6 Es wird festgelegt, dass der EUSF nach besonders zügigen Verfahren funktionieren und unmittelbar Entscheidungen treffen muss.

3.1.7 Die Verantwortung für die Abwicklung der Hilfe liegt stets beim Empfängerstaat.

3.2 Die Verordnung sieht vor, dass auf größtmögliche Transparenz und ein umsichtiges Finanzmanagement Wert zu legen ist.

3.3 Überdies werden wegen der hohen Beträge, die für „Naturkatastrophen“ größeren Ausmaßes vorgesehen wurden, Ausnahmebestimmungen für „außergewöhnliche regionale Katastrophen“ und Katastrophen „in einem Nachbarland“ festgelegt, die allerdings mit ausnehmend strengen Kriterien einhergehen und auf 75 Mio. EUR beschränkt sind. Aufgrund der besonders hohen Beträge, die anfangs für Katastrophen größeren Ausmaßes angesetzt worden waren, sind die Ausnahmebestimmungen letztlich zur Regel für Interventionen des EUSF geworden.

3.4 Laut Verordnung hat der Fonds bei einer Katastrophe größeren Ausmaßes folgende grundlegende Prioritäten:

3.4.1 kurzfristiger Wiederaufbau zerstörter Infrastrukturen und Ausrüstungen in den Bereichen Energieversorgung, Wasser/Abwasser, Telekommunikation, Verkehr und Bildung;

3.4.2 Bereitstellung von Notunterkünften und Finanzierung von Rettungsdiensten;

3.4.3 Ergreifung von Maßnahmen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes;

3.4.4 sofortige Säuberung der von der Katastrophe betroffenen Gebiete.

---

<sup>(8)</sup> Um als Katastrophe „größeren Ausmaßes“ eingestuft zu werden, muss eine Katastrophe Schäden in Höhe von mindestens 3 Mrd. EUR zu Preisen von 2002 oder von mehr als 0,6% des BNE des betreffenden Landes verursacht haben.

3.5 Der betroffene Staat hat umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zehn Wochen nach Beginn der Katastrophe, einen Beihilfeantrag bei der Kommission zu stellen, die auch dessen Höhe bestimmt.

#### **4. Der Vorschlag zur Änderung der Verordnung**

4.1 Der Vorschlag zur Änderung der Verordnung 2012/2002, die die Funktionsweise des EUSF regelt, sieht Folgendes vor:

4.1.1 Die Funktionsweise des EUSF wird in den neuen mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 aufgenommen.

4.1.2 Der Interventionsbereich des Fonds wird klar definiert und auf Naturkatastrophen begrenzt, darin eingeschlossen auch die von Menschen verursachten Katastrophen.

4.1.3 Für „regionale Katastrophen“ wird als Schwellenwert der Satz von 1,5% des regionalen BIP auf NUTS-2-Ebene (mit einer Bevölkerung von 800 000 bis 3 000 000 Menschen) festgelegt.

4.1.4 Es wird die Möglichkeit schneller Vorschusszahlungen auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats in Höhe von höchstens 10% der zu erwartenden Finanzhilfen, gedeckelt auf 30 Mio. EUR, gegeben.

4.1.5 Erstmals werden sich langsam entwickelnde Katastrophen, z. B. Dürren, berücksichtigt.

4.1.6 Es werden Bestimmungen eingeführt, die zu einer effizienteren Katastrophenprävention und zur Verwendung der EU-Rechtsvorschriften zu Präventionszwecken anhalten. Gleichzeitig wird der Kommission die Möglichkeit eingeräumt, einen Antrag abzulehnen, wenn ein Mitgliedstaat grob fahrlässig handelt oder wenn sich eine Katastrophe in ähnlicher Form wiederholt.

4.1.7 Der Vorschlag sieht neue Bestimmungen zur Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer vor und schließt technische Hilfe vom Förderumfang aus.

4.1.8 Er ermöglicht in Ausnahmefällen, von einigen Bestimmungen der Haushaltsordnung abzuweichen.

4.1.9 Die Schwelle für die Einstufung einer Katastrophe als „Katastrophe größeren Ausmaßes“ wird auf 3 Mrd. EUR oder 0,6% des BNE festgesetzt.

#### **5. Der Standpunkt des EWSA**

5.1 Der EWSA hat sich mit der Notwendigkeit einverstanden erklärt, die Verordnung 2012/2002 in Bezug auf die Funktionsweise des EUSF dahingehend zu ändern, dass der Fonds

5.1.1 im Falle von Naturkatastrophen als ein effizienterer Hilfsmechanismus der Mitgliedstaaten, Beitrittsländer und Nachbarländer eingesetzt wird;

5.1.2 auch Zuständigkeiten für die Intervention bei Katastrophen infolge von Industrie- oder Technologieunfällen erlangt.

5.2 Der EWSA ist der Ansicht, dass für Katastrophen größeren Ausmaßes, die Auswirkungen auf weite Teile der EU haben können (wie z. B. ein Atomunfall, Epidemien usw.), nur geringe Mittel veranschlagt sind, und fordert die Kommission auf, dem besonderes Augenmerk zu widmen.

5.3 Er stimmt völlig mit dem Anliegen der Kommission überein, die operativen Verfahren des EUSF, die stets über zuverlässige Mechanismen mit klaren und einfachen Regeln abgewickelt werden müssen, zu beschleunigen.

5.4 Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, die Instrumente des Fonds umsichtig zu verwenden, damit nicht zu Unrecht ein Negativbild der EU entsteht.

5.5 Er ist mit dem Verfahren der Vorschusszahlungen wie auch mit der Anwendung der Kategorie der „länger andauernden“ Schäden wie z. B. Dürre einverstanden. Er vertritt zudem den Standpunkt, dass zu den nach einer Naturkatastrophe vorgesehenen Arbeiten zur Schadensbehebung auch die Aufforstung zählen muss.

5.6 Der EWSA ist der Ansicht, dass die Kommission besondere Strenge bei Mitgliedstaaten walten lassen muss, die trotz EU-Rechtsvorschriften und spezieller europäischer Finanzmittel eine Fahrlässigkeit an den Tag legen, durch die Katastrophen größeren Ausmaßes entstehen.

5.7 Er vertritt die Auffassung, dass der Klimawandel künftig noch mehr Naturkatastrophen verursachen wird, und fordert die Kommission daher auf, derartige Katastrophen denn auch in der überarbeiteten Verordnung zu berücksichtigen.

5.8 Er ist der Meinung, dass der Zivilgesellschaft bei Katastrophen größeren Ausmaßes stets eine besondere Rolle zukommt, und fordert die Kommission auf, in die geänderte Verordnung die Möglichkeit der Finanzierung solcher spezialisierten und zertifizierten Organisationen aufzunehmen, die über die entsprechenden Strukturen und Kenntnisse verfügen, um ihre Dienstleistungen einzubringen.

5.9 Der EWSA vertritt den Standpunkt, dass das effiziente Funktionieren von Instrumenten wie dem EUSF der EU die Möglichkeit gibt, auf konkrete und wirksame Weise ihre Solidarität unter Beweis zu stellen, und fordert die Kommission auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die europäischen Bürgerinnen und Bürger über die Rolle der Union informiert werden.

5.10 Der EWSA ist der Ansicht, dass die Bereitstellung von Finanzmitteln aus dem Fonds im normalen Haushaltsplan der EU enthalten sein muss, um die Verzögerungen zu verringern, die sich aus den langwierigen und bürokratischen Verfahren ergeben, an denen Rat, Parlament und Kommission beteiligt sind. Daneben muss es auch ein Instrument geben, um bei Katastrophen außergewöhnlich großen Ausmaßes, für die erhöhte Beihilfen vonnöten sind, die Mittelbereitstellung aufzustocken.

5.11 Der EWSA ist mit dem Europäischen Parlament einer Meinung, dass der Schwellenwert von 1,5% des regionalen BIP auf NUTS-2-Ebene besonders hoch ist und zur großen Enttäuschung der Bürgerinnen und Bürger viele schwere Katastrophen vom Interventionsbereich des Fonds ausschließt. Er schlägt mithin vor, diesen Wert auf 1% zu senken, damit der Fonds in erster Linie die Länder mit niedrigen demografischen Parametern abdeckt.

Brüssel, den 10. Dezember 2013

*Der Präsident*  
*des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Henri MALOSSE

---